



Bescheid

I. Spruch

Der Antrag von A vom 12.03.2022 auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, unter Nutzung der Übertragungskapazität „KNITTELFELD 107,9 MHz“ wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.02.2022 beantragte A (in der Folge: Antragsteller) „die Bewilligung des Testbetriebes sowie die Bewilligung der Weiteverwendung des FM Transmitters auf der Frequenz FM UKW107.00MHz“.

Mit Schreiben vom 08.03.2022 erteilte die KommAustria dem Antragsteller – unter Hinweis darauf, dass der Antrag vom 21.02.2022 als Antrag einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 1 TKG 2021 angesehen wird – einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, in welchem ihm aufgetragen wurde, binnen einer Frist von drei Wochen fehlende Angaben nachzureichen sowie Unterlagen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 12.03.2022 übermittelte der Antragsteller ein Schreiben, in welchem dieser unter anderem mitteilte, dass im Raum Knittelfeld noch ein anderer Sender mit mehr Leistung auf der Frequenz „107,0 MHz“ einstrahle und er daher die Frequenz „107,9 MHz“ bevorzugen würde.

Mit Schreiben vom 17.03.2022 teilte die KommAustria dem Antragsteller mit, dass sie davon ausgeht, dass der Antragsteller mit dem Schreiben vom 12.03.2022 seinen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 1 TKG 2021, unter Nutzung der Übertragungskapazität „KNITTELFELD 107,0 MHz“ zurückgezogen hat und nunmehr eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 1 TKG 2021 unter Nutzung der Übertragungskapazität „KNITTELFELD 107,9 MHz“ beantragt. In Bezug auf diesen Versuchsbetrieb erteilte die KommAustria dem Antragsteller einen

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, in welchem ihm unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG, aufgetragen wurde, nachstehende Angaben nachzureichen sowie Unterlagen vorzulegen:

1. Vorlage eines vollständig ausgefüllten technischen Anlageblattes;
2. Vorlage von gerechneten Horizontal- und Vertikalantennendiagrammen;
3. Vorlage des Systemberechnungsblattes, aus dem der Gesamtantennengewinn und die Zusatzdämpfungen ersichtlich sein müssen sowie
4. Darstellung der Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität.

Für die Behebung der Mängel wurde eine Frist von drei Wochen ab Zustellung des Schreibens gesetzt. Weiters wurde seitens der KommAustria darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Antrag zurückgewiesen wird.

Das Schreiben der KommAustria vom 17.03.2022 wurde dem Antragsteller am 22.03.2022 zugestellt.

Mit Schreiben vom 23.03.2022 informierte der Antragsteller die KommAustria, dass er mit dem Verkäufer des Transmitters Kontakt aufgenommen habe.

Mit Schreiben vom 14.04.2022 teilte der Antragsteller der KommAustria unter anderem mit, dass er vom Verkäufer noch immer keine Antwort erhalten habe und übermittelte in diesem Zusammenhang Screenshots, aus welchen weitere Urgenzen/Nachfragen betreffend Informationen über den Transmitter ersichtlich sind.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen auf den eingebrachten Anträgen vom 21.02.2022 und 12.03.2022, den Mängelbehebungsaufträgen der KommAustria vom 08.03.2022 und 17.03.2022, den Schreiben des Antragstellers vom 23.03.2022 und 14.04.2022 sowie hinsichtlich der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages der KommAustria vom 17.03.2022 den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 34 Abs. 2 2.Satz TKG 2021 hat über Anträge gemäß Abs. 1 hinsichtlich Funksendeanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

§ 34 Abs. 1 TKG 2021 lautet:

„Bewilligungsverfahren

§ 34. (1) Anträge auf Errichtung und Betrieb einer Funkanlage (§ 28) sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

- 1. Name und Anschrift des Antragstellers,*
- 2. Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und*
- 3. Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage,*

4. einen allfälligen Bescheid der Regulierungsbehörde gemäß § 16.

Soweit dies für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist, hat die Behörde den Antragsteller zur Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der technischen Eigenschaften der Funkanlage sowie zur Vorlage der Erklärung über die Konformität der verwendeten Geräte aufzufordern.“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

**„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen**

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Dem Antrag vom 12.03.2022 auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen fehlten im Hinblick auf die gemäß § 34 Abs. 1 TKG 2021 notwendigen Angaben bzw. Unterlagen insbesondere die Vorlage eines vollständig ausgefüllten technischen Anlageblattes, die Vorlage von gerechneten Horizontal- und Vertikalantennendiagrammen, die Vorlage des Systemberechnungsblattes sowie die Vorlage der Darstellung der Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität.

Auch nachdem ein Mängelbehebungsauftrag der KommAustria am 17.03.2022 gemäß § 13 Abs. 3 AVG ergangen war, reichte der Antragsteller bis zum heutigen Tag die eben genannten, gemäß § 34 Abs. 1 TKG 2021 notwendigen Angaben bzw. Unterlagen nicht nach. Den Schreiben des Antragstellers vom 23.03.2022 sowie vom 14.04.2022 waren keine im Zuge des Mängelbehebungsauftrages vom 17.03.2022 geforderten Angaben bzw. Unterlagen im Sinne des § 34 Abs. 1 TKG 2021 zu entnehmen.

Die dem Antragsteller aufgetragene Frist endete am 12.04.2022. Der Antragsteller hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seinem Antrag anhaftenden Mängel ungenutzt verstreichen lassen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.193/22-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. April 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)